

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0380/26	Amt I.1 AZ: I.1/uml-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	06.10.2026 03.11.2026			
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	07.10.2026 04.11.2026			
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	13.10.2026 10.11.2026			
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	14.10.2026 11.11.2026			
5 .	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	15.10.2026			
6 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	02.11.2026			
7 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	02.11.2026			
8 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	03.11.2026			
9 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	04.11.2026			
10 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	05.11.2026			
11 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	09.11.2026			
12 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	10.11.2026			
13 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	11.11.2026			
14 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	11.11.2026			
15 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	12.11.2026			
16 .	Stadtrat	25.11.2026			

Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2027

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA besteht die gesetzliche Verpflichtung, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung 2027 enthält die Festsetzung des Haushaltsplans mit den in § 100 KVG LSA genannten Bestandteilen, der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung), der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite. Sie kann gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.

Dementsprechend enthalten die §§ 6 und 7 der Haushaltssatzung Regelungen zum Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung sowie zur Investitionstätigkeit.

Für die Realsteuern gelten weiterhin die in der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2026 ff.“ festgelegten Hebesätze. Diese wurden mit Beschluss vom 25.09.2025 auf Grundlage der gesonderten Beschlussvorlage VIII/0211/25 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe): 500 v. H.
- Grundsteuer B (Wohngrundstücke): 481 v. H.
- Grundsteuer BN (Nichtwohngrundstücke): 772 v. H.
- Gewerbesteuer: 430 v. H.

Da der in der Haushaltssatzung vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite auch im Haushaltsjahr 2027 ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, bedarf die Haushaltssatzung nach § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 1, § 102 Abs. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2027.

Oberbürgermeister

Anlagen:

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2027 mit allen gesetzlichen Bestandteilen

1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

☐ überplanmäßig Es entstehen unmittelbare Ausgaben von: Zur Deckung werden verwendet:	☐ außerplanmäßig EUR
Buchungsstelle	
Buchungsstelle	
Buchungsstelle	

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von: EUR
 erwartete Einnahmen: EUR

anzeigepflichtig ☐ genehmigungspflichtig
 Bekanntmachung ☐ Änderung im Ortsrecht

Stellenerweiterung Stellenreduzierung

Die Maßnahme ist demografierelevant: ☐ Ja ☐ Nein
Die Maßnahme ist verantwortbar: ☐ Ja ☐ Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Amtsleiter